

Produkt:	13.04.01 – Naturschutz und Landschaftspflege
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Frau Lerch
Datum:	06.08.2020

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	07.09.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2020	
Stadtverordnetenversammlung	23.10.2020	

**Satzung der Stadt Lampertheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a- 135 c Baugesetzbuch (BauGB)
- 4. Änderungssatzung -**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lampertheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Sachdarstellung:

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen regelt die Refinanzierung von Maßnahmen zum Ausgleich naturschutzrechtlicher Eingriffe, wie sie bei der Erschließung neuer Baugebiete auftreten. Die naturschutzrechtliche Ausgleichspflicht sieht vor, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen sind. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen dabei nicht zwingend auf dem betroffenen Gelände durchgeführt werden. Vielmehr kann durch Kompensationsflächen ein Ausgleich auch auf externen Grundstücken erfolgen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der betroffenen Grundstückseigentümer.

In den letzten Jahren kam der Satzung aufgrund der Erschließung neuer Baugebiete durch die Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG oder andere Bauträgergesellschaften wenig Bedeutung zu. Sämtliche mit der Erschließung verbundenen Kosten, inklusive der Kosten für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, werden durch diese abgerechnet. Ergänzend bietet die Satzung die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Beitragserhebung sofern die Erschließung im Einzelfall nicht über eine Bauträgergesellschaft erfolgt. Da die Satzung zum 31.12.2020 außer Kraft tritt, sollte daher eine Verlängerung ihrer Gültigkeit um 5 Jahre, bis zum 31.12.2025, beschlossen werden.

Die verlängerte Gültigkeit ist in Form der als Anlage beigefügten 4. Änderungssatzung zu beschließen. Die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Hessische Gemeindeordnung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gesehen

gesehen

Lerch

Ruh

Wicke

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	(x) Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		